

VIRTUELLE
HAUPTVER-
SAMMLUNG
2022

**ORGANISATORISCHE HINWEISE
ZUR VIRTUELLEN ORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG 2022
AM 04. APRIL 2022**



Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär, vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie wird die diesjährige ordentliche Hauptversammlung als sogenannte virtuelle Versammlung **ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten** (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) abgehalten.

Grundlage hierfür ist das am 28. März 2020 in Kraft getretene Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I Nr. 14 2020, S. 569, 570), in der zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. September 2021 (BGBl. I Nr. 63 2021, S. 4147) geänderten Fassung („**COVID-Maßnahmegesetz**“).

Wir möchten Ihnen zum Ablauf der virtuellen Hauptversammlung – auch im Namen des Versammlungsleiters – folgende Hinweise geben.

1. Einladung und Tagesordnung

Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Henkel AG & Co. KGaA in Form einer virtuellen Versammlung wurde am 23. Februar 2022 im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Die vollständige Einladung mit der Tagesordnung und den Beschlussvorschlägen ist auch über das Internet zugänglich (<https://www.henkel.de/hv> (deutsch); <https://www.henkel.com/agm> (englisch)).

2. Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Soweit in der Einladung zur virtuellen Hauptversammlung bzw. in diesen Erläuterungen von der „Teilnahme“ an der Hauptversammlung die Rede ist, ist hiermit die Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäß § 1 Absatz 2 COVID-Maßnahmegesetz gemeint. Es liegt keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG vor.

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung (Aktionäre mit Stamm- und/oder Vorzugsaktien) – gegebenenfalls durch Bevollmächtigte – und zur Ausübung des Stimmrechts (nur Stammaktien) bitten wir Sie, sich möglichst **frühzeitig ordnungsgemäß anzumelden** und bei Ihrer Depotbank eine Zugangskarte anzufordern. Dabei sind die in der Einberufung zur Hauptversammlung im Abschnitt **„Voraussetzungen für die Teilnahme bzw. Ausübung von Aktionärsrechten im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung und insbesondere die Ausübung des Stimmrechts“** angegebenen Formalien und Fristen zu beachten.

Üblicherweise übernehmen die depotführenden Institute die erforderliche Anmeldung und die Übermittlung des Nachweises des Anteilsbesitzes für ihre Kunden. Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises über den Anteilsbesitz werden den Aktionären über die Anmeldestelle Zugangskarten mit den erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung über das internetgestützte Henkel InvestorPortal zusammen mit entsprechenden Vollmachtsformularen beziehungsweise Formularen zur Ausübung der Briefwahl zugesandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Zugangskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, die an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen wollen, möglichst frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises Sorge zu tragen beziehungsweise eine Zugangskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern.

Mit dieser Zugangskarte und den darin enthaltenen Angaben können Sie

- die gesamte Hauptversammlung live in Bild und Ton über das internetgestützte Henkel InvestorPortal verfolgen,
- Ihr Stimmrecht (nur Stammaktien) ausüben, indem Sie entweder unter Verwendung eines Formulars oder über das internetgestützte Henkel InvestorPortal

- den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht und Weisung zur Abstimmung über die Beschlussvorschläge der Verwaltung in der Hauptversammlung (nur Stammaktien) erteilen oder
- Ihr Stimmrecht im Wege der Briefwahl ausüben oder
- einen Dritten bevollmächtigen, Ihr Stimmrecht in vorgenannter Weise auszuüben,
- über das internetgestützte Henkel InvestorPortal Video-botschaften einreichen, vom Fragerecht Gebrauch machen oder Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung einlegen.

3. Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit der Stimmrechtsvertretung durch Mitarbeiter unserer Gesellschaft an. Die Gesellschaft hat die Herren Heinz Nicolas und Dr. Michael Schmitt zu einzelvertretungsberechtigten Stimmrechtsvertretern benannt. Beide Herren sind Mitarbeiter der Henkel AG & Co. KGaA. Die Stimmrechtsvertreter sind durch Ihre Vollmacht nur insoweit zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit Ihre Aktien Stimmrechte verkörpern (nur Stammaktien) und Sie eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt haben. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, über die einzelnen Tagesordnungspunkte nach Ihren Weisungen abzustimmen; sie können das Stimmrecht nicht nach eigenem Ermessen ausüben.

Die Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erfolgt

- entweder unter Verwendung eines Formulars per Post, per Telefax oder per E-Mail
- oder über das internetgestützte Henkel InvestorPortal.

Für die Vollmachts- und Weisungserteilung per Post, per Telefax oder per E-Mail verwenden Sie bitte das auf der Vorderseite im unteren Abschnitt der Zugangskarte enthaltene Formular. Füllen Sie das Formular mit Ihren Weisungen aus und vergessen Sie bitte nicht, es vor Absendung zu unterzeichnen. Das ausgefüllte und z.B. durch Unterschrift abgeschlossene Formular senden Sie bitte per Post, per Telefax oder per E-Mail (Vorder- und Rückseite), **bis spätestens zum 2. April 2022, 24.00 Uhr (MESZ)** eingehend, an die im Formular angegebene Adresse.

Später per Post, per Telefax oder per E-Mail eingehende Vollmachten und Weisungen können nicht berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie, dass wir auf die Postlaufzeiten keinen Einfluss haben.

Sie können den Stimmrechtsvertretern auch über das internetgestützte Henkel InvestorPortal Vollmacht und Weisungen erteilen (siehe Ziffer 9). Auf diesem Weg können Vollmacht und Weisungen **bis zum Tag der Hauptversammlung, und zwar bis zu der vom Versammlungsleiter verkündeten Schließung der Abstimmung** erteilt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Weisungen beziehungsweise Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zu Verfahrensanhträgen oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegennehmen können.

4. Vollmachtserteilung an einen Dritten

Stammaktionäre können ihre Stimmen durch einen Bevollmächtigten ausüben. Auch in diesem Fall ist für eine ordnungsgemäße Anmeldung des Aktionärs und einen Nachweis des Anteilsbesitzes Sorge zu tragen.

Die Bevollmächtigung erfolgt dadurch, dass Sie die auf der Rückseite der Zugangskarte abgedruckte Vollmacht ausfüllen und die Zugangskarte mit den Zugangsdaten für das Henkel InvestorPortal dem Bevollmächtigten aushändigen.

Vollmachten können alternativ auch unter Verwendung der Daten auf der Zugangskarte über das internetgestützte Henkel InvestorPortal erteilt werden (siehe Ziffer 9). Sofern Sie das von uns zur Verfügung gestellte internetgestützte Henkel InvestorPortal nutzen, informieren Sie bitte Ihren Bevollmächtigten über diese Vollmachtserteilung und geben Sie diesem Ihre Zugangskarte(n). Die Nutzung der Zugangsdaten durch den Bevollmächtigten gilt zugleich als Nachweis der Bevollmächtigung.

Bitte weisen Sie Ihren Bevollmächtigten ausdrücklich auf die Ausführungen zum Datenschutz und die Weitergabe personenbezogener Daten hin.

Für den Fall der Bevollmächtigung von Intermediären i.S.v. § 135 AktG oder Personen i.S.v. § 135 Abs. 8 AktG, insbesondere Aktionärsvereinigungen oder Stimmrechtsberater, wird weder vom Gesetz Textform verlangt noch enthält die Satzung für diesen Fall besondere Regelungen. Die für die Bevollmächtigung erforderliche Form ist daher für diesen Kreis der Bevollmächtigten bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen. Nach dem Gesetz muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten werden. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Ein Verstoß gegen diese und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder sonstiger in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellter Personen beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit der Erteilung von Vollmachten in diesem Jahr Folgendes:

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft wird in diesem Jahr als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) abgehalten. Dies bedeutet, dass auch im Falle der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Vereinigung von Aktionären oder eines sonstigen Dritten die eigentliche

Stimmabgabe letztlich durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft (siehe Ziffer 3) oder durch den Bevollmächtigten per Briefwahl (siehe Ziffer 5) erfolgen muss.

5. Stimmrechtsausübung per Briefwahl

Sie können Ihre Stimmen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in der Hauptversammlung (nur Stammaktien) auch im Weg der Briefwahl abgeben.

Die Stimmabgabe per Briefwahl erfolgt

- entweder unter Verwendung eines Formulars per Post, per Telefax oder per E-Mail
- oder über das internetgestützte Henkel InvestorPortal.

Für die Briefwahl per Post, per Telefax oder per E-Mail verwenden Sie bitte das auf der Vorderseite im unteren Abschnitt der Zugangskarte enthaltene Formular. Füllen Sie das Formular mit Ihrer Stimmabgabe aus und vergessen Sie bitte nicht, es vor Absendung zu unterzeichnen. Das ausgefüllte und z.B. durch Unterschrift abgeschlossene Formular senden Sie bitte per Post, per Telefax oder per E-Mail (Vorder- und Rückseite), **bis spätestens zum 2. April 2022 (24.00 Uhr MESZ)** eingehend, an die im Formular angegebene Adresse.

Später per Post, per Telefax oder per E-Mail eingehende Briefwahlstimmen können nicht berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie, dass wir auf die Postlaufzeiten keinen Einfluss haben.

Sie können Ihr Stimmrecht (Briefwahl) auch über das internetgestützte Henkel InvestorPortal ausüben (siehe Ziffer 9). Auf diesem Weg können Briefwahlstimmen **bis zu der vom Versammlungsleiter verkündeten Schließung der Abstimmung** abgegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass per Briefwahl keine Stimmen zu eventuellen in der Hauptversammlung behandelten Gegenanträgen oder Wahlvorschlägen abgegeben werden können. Ebenso können per Briefwahl keine Wortmeldungen, Fragen oder Anträge entgegengenommen werden.

6. Verfahren für die elektronische Einreichung von Videobotschaften zur Veröffentlichung über das Henkel InvestorPortal

Aufgrund der Konzeption der virtuellen Hauptversammlung ohne physische Teilnahme der Aktionäre haben die Aktionäre nicht die Möglichkeit, sich in der Hauptversammlung zur Tagesordnung zu äußern.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat daher mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses entschieden, den Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten – über die Vorgaben des COVID-Maßnahmengesetzes hinausgehend – die Möglichkeit einzuräumen, vor der Hauptversammlung Stellungnahmen in der Form von Videobotschaften mit Bezug zur Tagesordnung einzureichen.

Aktionäre, die sich ordnungsgemäß anmelden und den Nachweis ihres Anteilsbesitzes rechtzeitig erbringen, beziehungsweise ihre Bevollmächtigten, haben daher die Möglichkeit, Stellungnahmen mit Bezug zur Tagesordnung als Videobotschaften **bis spätestens bis zum Ablauf des 31. März 2022, 24.00 Uhr (MESZ)** elektronisch über das internetgestützte Henkel InvestorPortal **einzureichen**.

Die Dauer einer solchen Videobotschaft darf drei Minuten nicht überschreiten; es soll ein neutraler Hintergrund verwendet werden. Es sind ausschließlich solche Videobotschaften zulässig, in denen der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter selbst in Erscheinung tritt, um die Stellungnahme abzugeben.

Weitere Einzelheiten zu den technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Einreichung von Videobotschaften sind auf dem unter <https://www.henkel.de/hv> erreichbaren Henkel InvestorPortal dargestellt.

Es ist beabsichtigt, die eingereichten Videobotschaften vor der Hauptversammlung im nur für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre erreichbaren Henkel InvestorPortal zu veröffentlichen und gegebenenfalls auch in der virtuellen Hauptversammlung, die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten live in Bild und Ton über das Henkel InvestorPortal verfolgen können, einzuspielen. Mit dem Einreichen erklärt sich der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Videobotschaft unter Nennung seines Namens im Henkel InvestorPortal veröffentlicht und

während der Übertragung der virtuellen Hauptversammlung eingespielt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung einer Videobotschaft besteht. Die Gesellschaft behält sich insbesondere vor, Videobotschaften mit beleidigendem oder strafrechtlich relevantem Inhalt, offensichtlich falschem oder irreführendem Inhalt oder ohne ausreichenden Bezug zur Tagesordnung der Hauptversammlung sowie Videobotschaften, deren Dauer drei Minuten überschreitet, die nicht bis zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt wie oben angegeben oder in anderer als deutscher Sprache eingereicht wurden, nicht zu veröffentlichen. Pro Aktionär wird nur eine Videobotschaft veröffentlicht. Um eine zügige Abwicklung der virtuellen Hauptversammlung gewährleisten zu können, behält sich die Gesellschaft vor, Videobotschaften auszuwählen, die in der virtuellen Hauptversammlung eingespielt werden. Die Auswahl wird die persönlich haftende Gesellschafterin nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen und dabei insbesondere die Sachnähe des Inhalts zu den Gegenständen der Tagesordnung, den Umstand, inwieweit der Beitrag gegenüber anderen eingespielten Beiträgen neue Aspekte oder Beurteilungen enthält, die Zahl der vom Einreichenden vertretenen Aktionäre oder Aktien sowie Dauer und Ton- und Bildqualität der Videobotschaft berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Fragen ausschließlich auf dem unter Ziffer 7 beschriebenen Weg einzureichen sind. Sollte eine nach dieser Ziffer 6 eingereichte Stellungnahme Fragen enthalten, die nicht auch auf dem unter Ziffer 7

beschriebenen Weg eingereicht werden, bleiben diese unberücksichtigt. Gleiches gilt für Widersprüche oder Anträge und Wahlvorschläge nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG; insofern ist allein das in Ziffer 8 bzw. in der Einberufung beschriebene Verfahren maßgeblich.

7. Verfahren für die elektronische Einreichung von Fragen

Stamm- und Vorzugsaktionäre beziehungsweise ihre Bevollmächtigten sind berechtigt, Fragen über das internetgestützte Henkel InvestorPortal einzureichen (siehe Ziffer 9). Die Wahrnehmung des Fragerechts setzt voraus, dass sich die Stamm- und Vorzugsaktionäre ordnungsgemäß anmelden und den Nachweis ihres Anteilsbesitzes erbringen.

Auf der Grundlage von § 1 Absatz 2 Satz 2 COVID-Maßnahmen-gesetz hat die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses entschieden, dass Fragen der Aktionäre bis spätestens einen Tag vor der Versammlung einzureichen sind. Für die Einreichung der Fragen steht daher das Henkel InvestorPortal ab dem **Beginn des 14. März 2022 bis spätestens 2. April 2022, 24.00 Uhr (MESZ)**, zur Verfügung.

Die Rede des Vorstandsvorsitzenden der persönlich haftenden Gesellschafterin wird spätestens am 28. März 2022 über das Internet zugänglich sein (<https://www.henkel.de/hv>; <https://www.henkel.com/agm>).

Die persönlich haftende Gesellschafterin entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie Fragen in der virtuellen Hauptversammlung beantwortet werden

Über das vorstehende Fragerecht hinaus räumt die Gesellschaft Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten, die die Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung erfüllen, auf freiwilliger Basis die Möglichkeit ein, in der virtuellen Hauptversammlung am **4. April 2022** Nachfragen im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß den nachfolgenden Regelungen zu stellen:

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können Nachfragen nur zu in der Hauptversammlung erteilten Antworten auf solche Fragen stellen, die sie zuvor selbst bis spätestens 2. April 2022, 24.00 Uhr (MESZ) ordnungsgemäß über das Henkel InvestorPortal eingereicht haben. Der Versammlungsleiter legt während der Hauptversammlung einen oder mehrere Zeiträume für Nachfragen zu den bis dahin erteilten Antworten fest. Nachfragen sind ausschließlich elektronisch über das Henkel InvestorPortal in deutscher Sprache zu übermitteln. Je berechtigtem Aktionär bzw. Bevollmächtigtem ist maximal eine Nachfrage je zuvor fristgerecht über das Henkel InvestorPortal eingereichter eigener Frage möglich. Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, ob und wie er solche während der Hauptversammlung übermittelten Nachfragen beantwortet. Er kann insbesondere im Interesse einer effizienten Durchführung der Hauptversammlung die Anzahl der zu beantwortenden Nachfragen weitergehend begrenzen, Nachfragen und deren Beant-

wortung zusammenfassen und unter den übermittelten Nachfragen im Interesse der anderen Aktionäre für die Beantwortung eine geeignete Auswahl treffen. Der Versammlungsleiter kann den zeitlichen Rahmen für die Beantwortung der Nachfragen insgesamt oder einzelner Nachfragen angemessen beschränken.

Diese freiwillig eingerichtete zusätzliche Nachfragemöglichkeit während der Hauptversammlung begründet kein Frage- oder Auskunftsrecht. Mit ihr ist insbesondere kein Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG verbunden. Sie ist auch nicht Bestandteil des gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 COVID-Maßnahmengesetz eingeräumten Fragerechts, welches nur für Fragen besteht, die der Gesellschaft wie vorstehend beschrieben bis spätestens 2. April 2022, 24.00 Uhr (MESZ) vor der Hauptversammlung zugehen.

8. Verfahren für die elektronische Einlegung von Widersprüchen

Stamm- und Vorzugsaktionäre beziehungsweise ihre Bevollmächtigten haben – in Abweichung von § 245 Nr. 1 AktG unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung – die Möglichkeit, Widerspruch gegen einen oder mehrere Beschlüsse der Hauptversammlung über das internetgestützte Henkel InvestorPortal einzulegen (siehe Ziffer 9).

Die Einlegung eines Widerspruchs gegen einen Beschluss der Hauptversammlung kann von Stamm- und Vorzugsaktionären beziehungsweise ihren Bevollmächtigten **ab dem Beginn der Hauptversammlung bis zu deren**

Schließung durch den Versammlungsleiter über das internetgestützte Henkel InvestorPortal erklärt werden. Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über das Henkel InvestorPortal ermächtigt und erhält die Widersprüche über das Henkel InvestorPortal.

9. Zugang und Nutzung des Henkel InvestorPortals

Erste Anmeldung zum System

Den Zugang zum System erhalten Sie über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.henkel.de/hv> (deutsche Version) bzw. <https://www.henkel.com/agm> (englische Version). Über den Link „Hauptversammlung“ werden Sie zum Henkel InvestorPortal weitergeleitet.

Sofern Sie mehrere Zugangskarten erhalten, beachten Sie bitte, dass Sie sich mit jeder Zugangskarte (Stamm- und/oder Vorzugsaktien) gesondert anmelden müssen, um die mit den entsprechenden Aktien verbundenen Rechte ausüben zu können.

Bei der erstmaligen Anmeldung werden Sie gebeten, zunächst die fünfstellige Nummer Ihrer Zugangskarte und die einstellige Prüfziffer in die dafür vorgesehenen Felder einzugeben. Klicken Sie anschließend auf WEITER und geben Sie Ihren individuellen sechsstelligen „Internet-Zugangscode“ ein, der ebenfalls auf der Vorderseite Ihrer Zugangskarte abgedruckt wurde.

Nach dem Klicken auf ANMELDEN akzeptieren Sie bitte unsere Nutzungsbedingungen. Anschließend können Sie zwischen folgenden Optionen wählen:

1. Upload Videobotschaften
2. Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen
3. Vollmacht an Dritte
4. Briefwahl
5. Fragestellung & Widerspruch zu Protokoll

Erneuter Zugang zum System

Sie erhalten erneut Zugang zum Henkel InvestorPortal, wenn Sie die Nummer Ihrer Zugangskarte, die Prüfziffer und Ihren Internet-Zugangscode eingeben.

9.1 Elektronische Vollmachten- und Weisungserteilung an Stimmrechtsvertreter/Änderungen, Widerruf

Bitte folgen Sie den jeweiligen Anweisungen des Systems.

Die **Bevollmächtigung und Weisungserteilung** an die Stimmrechtsvertreter über das internetgestützte Henkel InvestorPortal muss **spätestens am Tag der Hauptversammlung**, und zwar bis zu der vom Versammlungsleiter verkündeten Schließung der Abstimmung erfolgen.

Sie können bei einem erneuten Zugang zum System Ihre erteilte Vollmacht widerrufen und Weisungen ändern.

Widerruf und Änderungen müssen gleichfalls **spätestens am Tag der Hauptversammlung**, und zwar bis zu der vom Versammlungsleiter verkündeten Schließung der Abstimmung erfolgen.

9.2 Elektronische Vollmachtenerteilung an einen Dritten/Widerruf

Bitte folgen Sie den jeweiligen Anweisungen des Systems.

Die **Bevollmächtigung eines Dritten** über das internetgestützte Henkel InvestorPortal muss **spätestens am Tag der Hauptversammlung**, und zwar bis zu der vom Versammlungsleiter verkündeten Schließung der Abstimmung erfolgen.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Bevollmächtigung eines Dritten, dass dieser sich zur Ausübung des Stimmrechts aktiv an der Abstimmung beteiligen muss, indem er im Wege der Briefwahl abstimmt oder den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft Weisungen erteilt. Eine Benachrichtigung eines von Ihnen bevollmächtigten Dritten über die Bevollmächtigung erfolgt durch uns nicht. Bitte stimmen Sie sich daher mit Ihrem Bevollmächtigten entsprechend ab und geben Sie diesem Ihre Zugangskarte(n).

Sie können bei einem erneuten Zugang zum System die elektronisch erteilte Vollmacht an einen Dritten widerrufen. Der **Widerruf** muss **spätestens am Tag der Hauptver-**

sammlung, und zwar bis zu der vom Versammlungsleiter verkündeten Schließung der Abstimmung erfolgen. Informieren Sie bitte Ihren Bevollmächtigten über den Widerruf.

9.3 Elektronische Stimmrechtsausübung (Briefwahl)/Änderungen, Widerruf

Bitte folgen Sie den jeweiligen Anweisungen des Systems.

Die **Stimmrechtsausübung** über das internetgestützte Henkel InvestorPortal muss **spätestens am Tag der Hauptversammlung**, und zwar bis zu der vom Versammlungsleiter verkündeten Schließung der Abstimmung erfolgen.

Sie können bei einem erneuten Zugang zum System Ihre elektronisch ausgeübte Stimmabgabe widerrufen oder ändern. **Widerruf und Änderungen** müssen gleichfalls **spätestens am Tag der Hauptversammlung**, und zwar bis zu der vom Versammlungsleiter verkündeten Schließung der Abstimmung erfolgen.

9.4 Elektronisches Einreichen von Fragen

Bitte folgen Sie den jeweiligen Anweisungen des Systems.

Eingereichte Fragen können Sie bis zum nachstehenden Fristablauf einsehen, aber nicht mehr löschen.

Für die Einreichung von Fragen steht Ihnen das internetgestützte Henkel InvestorPortal ab dem Beginn des 14. März 2022 bis spätestens 2. April 2022, 24.00 Uhr (MESZ), zur Verfügung.

Gleichfalls können in der virtuellen Hauptversammlung am 2. April 2022 Nachfragen nach Maßgabe von Ziffer 7 über das Henkel InvestorPortal eingereicht werden.

9.5 Elektronisches Einlegen von Widersprüchen

Bitte folgen Sie den jeweiligen Anweisungen des Systems.

Ein bereits eingereichter Widerspruch kann eingesehen, aber nicht mehr gelöscht werden.

Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über das internetgestützte Henkel InvestorPortal ermächtigt und erhält die Widersprüche über das Henkel InvestorPortal.

Für das Einlegen eines Widerspruchs steht Ihnen das internetgestützte Henkel InvestorPortal ab dem Beginn der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter zur Verfügung.

10. Ergänzende rechtliche Hinweise/ Haftungsausschluss

a) Mehrfachausübungen des Stimmrechts/ Rangfolge

Wenn Briefwahlstimmen und Vollmacht/Weisungen eingehen, werden stets Briefwahlstimmen als vorrangig betrachtet. Wenn darüber hinaus auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

per Henkel InvestorPortal, per E-Mail, per Telefax und zuletzt in Papierform.

b) Vollmachten und Weisungen an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Stimmrechtsvertreter sind bei der Stimmrechtsvertretung den Weisungen der Aktionäre hinsichtlich der Ausübung der Stimmrechte unterworfen und stimmen ausschließlich gemäß den an sie erteilten Weisungen ab. Der Vorstand hat keinerlei Weisungsberechtigung hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens der Stimmrechtsvertreter.

Die Weisung an die Stimmrechtsvertreter zu Tagesordnungspunkt 2 der ordentlichen Hauptversammlung gilt auch für den Fall, dass der Hauptversammlung ein gemäß der Anzahl der dividendenberechtigten Aktien entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet wird.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt erteilte Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Soweit Sie den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern zwar eine Vollmacht, aber keine Weisungen erteilt haben, wird dies als Enthaltung gewertet.

Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird sowohl deren Name als auch der Name des Aktionärs in das Teilnehmerverzeichnis zur Hauptversammlung aufgenommen.

Die Stimmrechtsvertreter können nicht zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse, zu Verfahrensanträgen oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen beauftragt werden.

Die Stimmrechtsvertreter haben keinen Einfluss auf die Abstimmungsinhalte und sind weder berechtigt noch in der Lage, in die technischen Abläufe einzugreifen.

Die Stimmrechtsvertreter sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Um die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre nicht zu gefährden, werden die Stimmrechtsvertreter vorsorglich intern Untervollmachten an weitere Mitarbeiter der Gesellschaft erteilen, damit am Tag der Versammlung die Vertretung gesichert ist. Für derartig unterbevollmächtigte Mitarbeiter gelten vorstehende Grundsätze gleichfalls.

c) Briefwahl

Die Stimmabgabe zu Tagesordnungspunkt 2 der ordentlichen Hauptversammlung gilt auch für den Fall, dass der Hauptversammlung ein gemäß der Anzahl der dividendenberechtigten Aktien entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet wird.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, gilt die Stimmabgabe zu diesem Tagesordnungspunkt entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Bei der Stimmabgabe mittels Briefwahl werden Sie nicht als Teilnehmer an der Hauptversammlung geführt. Eine Auf-

nahme in das Teilnehmerverzeichnis sowie eine Offenlegung Ihres Namens erfolgen in diesen Fällen nicht.

d) Nutzung des Internet-Service, Stabilität und Verfügbarkeit/Haftungsausschluss

Bitte achten Sie beim Empfang der Zugangskarte darauf, dass die Postsendung unversehrt ist, und bewahren Sie Ihren Internet-Zugangscodes sorgfältig auf. Sollten Sie einen Verdacht auf Missbrauch der Online-Nutzung haben, wenden Sie sich bitte unverzüglich an die Hotline +49 (0) 89 30903-6321.

Die Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit, Stabilität und Zuverlässigkeit des internetgestützten Henkel InvestorPortals kann ebenso wie die Internet-Übertragung der Hauptversammlung technischen Schwankungen und Störungen unterworfen sein. Weder die Henkel AG & Co. KGaA noch die von Ihnen bevollmächtigten Stimmrechtsvertreter bzw. eingesetzten Dienstleistungsunternehmen haben Einfluss auf Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit, Stabilität und Zuverlässigkeit des Telekommunikationsnetzes, der in Anspruch genommenen Internetdienste und Netzelemente Dritter. Sollten wir trotz aller getroffenen Sicherheitsvorkehrungen unbefugte Fremdeinwirkungen auf die zur Durchführung der Stimmrechtsausübung per Internet gespeicherten und gemäß Bundesdatenschutzgesetz bzw. Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) behandelten Daten feststellen, behalten wir uns vor, die Nutzung des Systems ohne weitere Ankündigung zu unterbrechen oder vorzeitig einzustellen. In diesem Fall werden nur solche per Internet abgegebenen Stimmen (Briefwahl) bzw. erteilten

Vollmachten und Weisungen und Vollmachten an Dritte berücksichtigt, deren Manipulation ausgeschlossen erscheint. Entsprechendes gilt für das Einreichen von Fragen beziehungsweise das Einlegen von Widersprüchen über das internetgestützte Henkel InvestorPortal.

Die Henkel AG & Co. KGaA und die von Ihnen bevollmächtigten Stimmrechtsvertreter übernehmen keine Gewährleistung und Haftung für die Funktionsfähigkeit, Verfügbarkeit, Stabilität und Zuverlässigkeit des internetgestützten Henkel InvestorPortals sowie für den Zugang zum System einschließlich der in Anspruch genommenen Internetdienste und der Netzelemente Dritter. Ferner übernehmen die Henkel AG & Co. KGaA und die von Ihnen bevollmächtigten Stimmrechtsvertreter keine Verantwortung für Fehler und Mängel der für die Stimmrechtsausübung per Internet eingesetzten Hard- und Software einschließlich solcher der eingesetzten Dienstleistungsunternehmen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Entsprechendes gilt für das Einreichen von Fragen beziehungsweise das Einlegen von Widersprüchen über das internetgestützte Henkel InvestorPortal.

Wir empfehlen Ihnen, unser Internetangebot so frühzeitig zu nutzen, dass Sie bei eventuellen Störungen noch eine fristgerechte Briefwahl, Vollmachten- und Weisungserteilung unter Verwendung des entsprechenden Formulars per Post, per Telefax oder per E-Mail vornehmen können.

e) Informationen zum Datenschutz für Aktionäre

Wir verarbeiten personenbezogene Daten (wie Name, Anschrift, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Zugangskarte) auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze, um den Aktionären die Teilnahme an und die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für Ihre Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung, insbesondere für die Stimmrechtsausübung und die Verfolgung der vollständigen Übertragung der virtuellen Hauptversammlung in Bild und Ton, sowie deren Durchführung rechtlich zwingend erforderlich. Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung ist die Henkel AG & Co. KGaA, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 118 ff. AktG sowie i.V.m. Artikel 1 § 1 COVID-Maßnahmengesetz.

Die Henkel AG & Co. KGaA überträgt die Hauptversammlung im Internet über das Henkel InvestorPortal und ermöglicht die Wahrnehmung von Aktionärsrechten über das Henkel InvestorPortal. Hierbei können die personenbezogenen Daten von Aktionären verarbeitet werden, die Fragen oder Videobotschaften einreichen oder Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung erklären. Zudem können Datenverarbeitungen erfolgen, die für die Organisation der Hauptversammlung erforderlich sind. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen auf Grundlage überwiegender berechtigter Interessen ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. f) DSGVO. Die

Henkel AG & Co. KGaA erhält die personenbezogenen Daten der Aktionäre in der Regel über die Anmeldestelle von dem Kreditinstitut, das die Aktionäre mit der Verwahrung ihrer Aktien beauftragt haben (sog. Depotbank). In einigen Fällen kann die Henkel AG & Co. KGaA personenbezogene Daten auch unmittelbar von den Aktionären erhalten.

Die Dienstleister der Henkel AG & Co. KGaA, welche zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der Henkel AG & Co. KGaA nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Henkel AG & Co. KGaA und nur soweit dies für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich ist. Alle Mitarbeiter der Henkel AG & Co. KGaA und die Mitarbeiter der beauftragten Dienstleister, die Zugriff auf personenbezogene Daten der Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter haben und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln. Im Übrigen werden personenbezogene Daten von Aktionären bzw. Aktionärsvertretern, die ihr Stimmrecht ausüben, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis, § 129 AktG) anderen Aktionären und Aktionärsvertretern, die im Wege elektronischer Zuschaltung die virtuelle Hauptversammlung verfolgen, zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für Fragen, die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter gegebenenfalls vorab gestellt haben (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, S. 2 COVID-Maßnahmengesetz), für vorab eingereichte Stellungnahmen mit Bezug zur Tagesordnung sowie im Rahmen einer Bekanntmachung von

Aktionärsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sowie von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen. Die Henkel AG & Co. KGaA kann weiterhin verpflichtet sein, personenbezogene Daten der Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

Die Henkel AG & Co. KGaA löscht die personenbezogenen Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten für die ursprünglichen Zwecke der Erhebung oder Verarbeitung nicht mehr notwendig sind, die Daten nicht mehr im Zusammenhang mit etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen haben die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter das Recht, Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten und die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen. Diese Rechte können Sie gegenüber der Henkel AG & Co. KGaA unentgeltlich über die E-Mail-Adresse „datenschutz@henkel.com“ geltend machen. Zudem steht den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern ein Beschwerderecht bei den Aufsichtsbehörden zu. Werden personenbezogene Daten auf Grundlage von Artikel 6 (1) S. 1 lit. f) DSGVO verarbeitet, steht den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch ein Widerspruchsrecht zu.

Den Datenschutzbeauftragten von Henkel erreichen Sie wie folgt:

Henkel AG & Co. KGaA
- Datenschutzbeauftragter -
Henkelstraße 67
40589 Düsseldorf
oder per Telefax unter: +49 (0) 211 798-12137
oder per E-Mail unter: datenschutz@henkel.com

Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Gesellschaft zu finden (<https://www.henkel.de/hv>; <https://www.henkel.com/agm>).

Hotline

Bei Fragen helfen Ihnen die Mitarbeiter der Telefonhotline unter +49 (0) 89 30903-6321 oder „investorportal@computershare.de“ gerne weiter.

Düsseldorf, im Februar 2022

Mit freundlichen Grüßen

Henkel AG & Co. KGaA